

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Oberauditorat
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Aarau, 4. Dezember 2013

10.417 Parlamentarische Initiative. Militärstraßprozess. Ausdehnung der Rechte der Geschädigten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2013 wurden die Kantone und weitere interessierte Kreise eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative betreffend die Ausdehnung der Rechte der Geschädigten im Militärstraßprozess (MStP) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

1. Allgemeines

Der Vorentwurf beabsichtigt im Kern die Angleichung der Rechtsstellung der Geschädigten im MStP an die Rechtsstellung der Geschädigten in einem zivilen Strafprozess. Auch wenn das Militärstraßverfahren aufgrund seiner Besonderheiten in Bezug auf die Delikte, das Prozessrecht und die Rechtsstellung der involvierten Personen nicht eins zu eins mit einem zivilen Strafverfahren verglichen werden kann, ist es angezeigt, die Rechte und Pflichten der Prozessbeteiligten im MStP und im zivilen Strafprozess einander möglichst anzugleichen und nur Unterschiede vorzusehen, die sich zwingend aus den militärischen Besonderheiten ergeben.

Im aktuell gültigen Militärstraßprozessrecht wird die Rechtsstellung der geschädigten Person nur rudimentär und stark abweichend von der Rechtsstellung der geschädigten Person in der zivilen schweizerischen Strafprozessordnung geregelt. Diese Differenzierung beruht einerseits darauf, dass der dem Militärstraßrecht unterstehende Täter haftpflichtrechtlich nicht direkt belangt werden kann, sondern dass eine Staatshaftung greift. Andererseits wurde die

starke Rechtsentwicklung im zivilen Strafprozessrecht bisher im Militärstrafprozessrecht nicht nachgeführt.

Verschiedene Fälle in der Vergangenheit, insbesondere solche mit zivilen Opfern und Geschädigten, haben aufgezeigt, dass der heutige Stand des Militärstrafprozessrechts in Bezug auf die Rechte der Geschädigten nicht mehr zeitgemäss ist. Eine Nachführung im Sinne der gültigen zivilen Rechtsstellung ist daher angezeigt. Der Regierungsrats des Kantons Aargau unterstützt deshalb die vorgelegte Angleichung.

2. Änderungen MStP

Die vorgeschlagenen Änderungen der MStP folgen weitgehend den gültigen Regeln der zivilen Strafprozessordnung. Sie weichen zudem nur dort von den zivilen Vorschriften ab, wo diese Unterschiede aufgrund der Besonderheiten des Militärstrafverfahrens zwingend angezeigt sind. Den vorgeschlagenen Änderungen der MStP wird daher vollumfänglich zugestimmt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- rd@oa.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Gesundheit und Soziales